

Es ist in der Tat das Problem eines konkreten, die Geschichtlichkeit des Menschen und der Völker bedenkenden Ordnungsdenkens. Schmitt verfehlt die Lösung deshalb, weil er ein metaphysisch fundiertes Naturrecht, das sich in allem geschichtlichen Gestaltwandel durchhält und die Entscheidung schon legitim präjudiziert, ablehnt. Somit muß er die Richtigkeit des Rechts zuletzt doch im Machtwillen der jeweils geschichtsmächtigeren „Figur“ begründen. Die seinshafte Zuordnung eines essentiellen und existenziellen Rechtsdenkens und darin die konkrete Richtigkeit des Rechts wird nicht verständlich gemacht.

H. Wulf SJ

HOMMES, Ulrich: *Die Existenzerhellung und das Recht*. Frankfurt: Vittorio Klostermann 1962. 224 S. Brosch. DM 22.50.

Es geht dem Verf. um die Frage nach dem „Ort“ des Rechts in der Philosophie der „Existenzerhellung“ von Karl Jaspers. In einem ersten Schritt wird die Grundintention des Jasperschen Denkens nachvollzogen. Es ergibt sich: „Existenz (wird) nicht als in sich abgeschlossenes Seiendes für sich angesetzt . . . , sondern (ist) bestimmt . . . durch einen dreifachen Bezug: sie ist in der Welt, ist mit anderen möglichen Existenz, ist vor Transzendenz“ (92). Diese dreifache Grundverfügtheit hat der einzelne als Aufgabe zu übernehmen und ist nur so er selber. In einem zweiten Schritt geht es dann um das Verhältnis von Existenz und Recht selbst. Der „Ort“ des Rechts ist die Dimension mitmenschlicher Kommunikation. Diese verwirklicht sich existenziell nur im „Miteinander von je Zweien“ (94). Das Recht ist im „öffentlichen Miteinander“ (94) angesiedelt. Jedoch sind beide Weisen des Mit-Seins jeweils aufeinander verwiesen. Wie ist dieser Verweis genauer zu deuten? In der Bewegung der Existenzerhellung gerät alles Objektive, Institutionelle, jede verfestigte Form in die Krise. Auch das Recht als „Wirklichkeit des Staates“ (121) „trägt nicht mehr selbstverständlich das Dasein der staatlichen Gemeinschaft“ (217). Die Fragwürdigkeit der konkreten Rechtsordnung kann nur verstanden und ins Positive gewendet werden, wenn die „Frage nach Grund und Sinn des Rechts überhaupt“ (217) radikal gestellt wird. Hierin geht es um das ursprüngliche Verhältnis der Existenz zum Recht, welches Verhältnis nur in der Erhellung des Ur-

sprungs von Existenz erfahren wird. Eben dieser Ursprung ist verdeckt durch die konkret-objektive Rechtsordnung und wird erst bloßgelegt in ihrer Erschütterung. In dieser wird die „Erfahrung der existenziellen Notwendigkeit des Rechts gemacht“ (218). Wenn auch der „Ort“ des Rechts der Bereich mitmenschlicher Kommunikation ist, so ist es nicht von selbst richtig geortet. Es vermag in seiner konkreten Gestalt die Verwirklichung des einzelhaften Selbstseins in Frage zu stellen und muß so immer wieder neu an den rechten „Ort“ gestellt werden. Erst dann und darin gewinnt es seine wahre Möglichkeit. Wenn daher der einzelne, dem es um sein Selbstsein geht, sich negativ zur Wirklichkeit einer konkreten Rechtsordnung stellt und stellen muß, dann „geht es ihm um sein eigenstes Seinkönnen und zugleich damit um die eigentliche Möglichkeit des Rechts“ (218).

Der Verf. hat mit großer Klarheit und beträchtlichem Scharfsinn den Ansatz einer möglichen Rechtsphilosophie in der Existenzphilosophie von Jaspers aufgezeigt. Das Ergebnis bezüglich des Themas ist nicht eigentlich überraschend. Auch im Recht geht es natürlich um die Selbstverwirklichung des Menschen als Person, die einzelhaft und gesellschaftlich zugleich ist. Es bleibt aber das Problem, wie Jaspers die Fragen nach dem absoluten Geltungsgrund, nach dem materiellen Inhalt und nach der Weise der Erkenntnis einer konkreten Rechtsordnung von seinem Ansatz her beantwortet hätte.

H. Wulf SJ

ZIHLMANN, Rudolf: *Vom Kosmos des Staates*. Zürich: Thomas-Verlag. München-Paderborn-Wien: Ferdinand Schöningh 1962. 111 S. Ln. DM 5,80.

In dem schmalen Buch geht es um eine kritische Reflexion auf das politische Selbstverständnis des kontinentalen „Westens“. Der Untertitel macht die Absicht dieser Kritik deutlich: „Fragmente zur Wiedergeburt des konservativen Denkens.“ In einem Einleitungskapitel wird zunächst die Misere der mangelnden sprachlichen wie sachlichen Präzision entscheidender politischer Begriffe beklagt. Elemente des konservativen Denkens werden dann im Gegenüber zum Geist der französischen Revolution entwickelt. Diese habe vor allem zwei Väter: Descartes und Rousseau. Beide standen in je verschiedener Art auf gegen „die Veranke-